

---

## TAXORDNUNG ab 01.01.2019

---

### 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Seerose in Flüelen. Sie wurde vom Verwaltungsrat am 20. August 2018 genehmigt und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

### 2. Berechnung der Aufenthaltskosten

Die Kosten für den Aufenthalt in der Seerose setzen sich zusammen aus:

- 2.1 Pensionskosten
- 2.2 Betreuungskosten
- 2.3 Kosten für spezielle Dienstleistungen
- 2.4 Pflegekosten

#### 2.1 Pensionstaxe und Betreuungstaxe ergeben die Grundtaxe pro Tag

Die Pensionstaxe richtet sich nach Grösse, Lage und Ausstattung des Zimmers.

- Einerzimmer mit Dusche / WC Fr. 92.– bis Fr. 105.–
- Zweierzimmer pro Person Fr. 90.– bis Fr. 95.–
- Zweierzimmer (Einerbelegung) auf Anfrage

#### Ferienangebot

- In der Seerose bieten wir grundsätzlich keine Ferienzimmer an. Stehen jedoch freie Zimmer zur Verfügung kann auch in der Seerose ein Zimmer für Ferien gebucht werden. Das Ferienzimmer muss im Minimum für 3 Wochen gebucht werden. Nach 6 Wochen Ferienaufenthalt wird der Ferienvertrag in einen festen Pensionsvertrag umgewandelt.
- Grundpauschale Pension und Betreuung Fr. 126.– bis Fr. 136.–
- Ferienzimmerzuschlag Fr. 10.–

#### In der Pensionstaxe inbegriffen:

- Zimmermiete, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Täglich 3 Mahlzeiten im Speisesaal und eine Zwischenverpflegung
- Benützung der Aufenthaltsräume

- Zimmerreinigung
- Reinigung der persönlichen Wäsche (keine chemische Reinigung)
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten
- Gebrauch von Rollstühlen und Rollatoren
- Alkoholfreie Getränke

#### In der Pensionstaxe nicht inbegriffen:

- Fusspflege, Coiffeur
- Reparaturen und Instandstellung von persönlichen Gegenständen
- Alkoholische Getränke
- Ärztliche Behandlungen und Medikamente
- Zusätzliche Therapien
- Fahrdienst mit Begleitung
- Versicherungs- und Krankenkassenprämien

## 2.2 Betreuungstaxe pro Tag Fr. 36.00

#### In der Betreuungstaxe inbegriffen:

- Alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen
- Beratung
- Alltagsgestaltung
- Betreutes Aktivierungsangebot
- Betreute Bewegungsaktivierung
- Seelsorgerische Betreuung
- Intern organisierte Heimanlässe und Ausflüge

## 2.3 Spezielle Dienstleistungen

- |  |                    |
|--|--------------------|
| • Zimmerservice  | Fr. 5.– / Mahlzeit |
| • Zusätzliche Begleitung mit Fachpersonal              | Fr. 70.– / Stunde  |
| • Zusätzliche Begleitung mit Assistenzpersonal         | Fr. 60.– / Stunde  |
| • Zusätzlicher Arbeitsaufwand                          | Fr. 60.– / Stunde  |
| • Mithilfe beim Zügeln                                 | Fr. 60.– / Stunde  |
| • Überdurchschnittliche Lingerie- und Reinigungsarbeit | Fr. 60.– / Stunde  |
| • Näh- und Flickarbeiten von persönlicher Wäsche       | Fr. 60.– / Stunde  |
| • Bezeichnung von persönlicher Wäsche                  | Fr. 1.– / Stück    |
| • Miete Fernseher                                      | Fr. 25.– / Monat   |
| • Anschlussgebühr Fernseher                            | Fr. 19.50/ Monat   |
| • Telefonanschluss inklusiv Gebühr Inland, pauschal    | Fr. 22.50/ Monat   |
| • Austrittspauschale                                   | Fr. 300.–          |
| • Letzte Vorbereitungen der/des Verstorbenen           | Fr. 250.–          |

## 2.4 Pflegekosten

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System, Version 5.0 mit Leistungskatalog 2010 in 12 Stufen (**B**ewohner **E**instufungs- **S**ystem für die **A**brechnung).

Das BESA-System wird im Kanton Uri bei allen Heiminstitutionen angewendet und ist in der ganzen Schweiz anerkannt. Es bildet die Basis für die Berechnung der Pflegetaxen und den Leistungen der Krankenversicherungen. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegefachpersonen und muss vom behandelnden Arzt bestätigt werden.

a		b	c	d	e
Pflegestufe BESA	Zeitaufwand pro Tag Minuten	Pflegekosten pro Tag	Kostenbeteiligung Bewohnende	Kostenbeteiligung Versicherung ohne MiGel	Kostenbeteiligung Gemeinde Pflegerestkosten
1	1-20	13.50	4.50	9.00	0.00
2	21-40	37.90	19.90	18.00	0.00
3	41-60	62.30	21.60	27.00	13.70
4	61-80	86.70	21.60	36.00	29.10
5	81-100	111.10	21.60	45.00	44.50
6	101-120	135.50	21.60	54.00	59.90
7	121-140	159.80	21.60	63.00	75.20
8	141-160	184.20	21.60	72.00	90.60
9	161-180	208.60	21.60	81.00	106.00
10	181-200	233.00	21.60	90.00	121.40
11	201-220	257.40	21.60	99.00	136.80
12	221-240	281.80	21.60	108.00	152.20

- a) Diese Pflegestufen sind in der KLV Änderung vom 24.6.2009 vom Bundesrat geregelt
- b) Pflegevollkosten pro Tag, 24 Std.
- c) Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer
- d) Diese Beiträge sind in der KLV 24.6.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt
- e) Die Gemeinden sind gemäss kantonaler Gesetzgebung zur Übernahme der Pflege-Restkosten verpflichtet

---

## 3. Pensions- und Betreuungskosten bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen wird vom 4. Tag an ein Abzug von Fr.10. – / Tag gewährt (Abzug für die Verpflegung). Dieser Abzug wird höchstens für 30 Tage im Jahr verrechnet. Bei Spitaleinweisung wird der Abzug ab dem 1. Tag gewährt. Die Pensions- und Betreuungskosten sind auch bei Abwesenheit zu bezahlen.

---

#### 4. Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet.

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 15 Tagen. Während dieser Zeit werden die Pensions- und Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

Das Zimmer ist von den Angehörigen innert 15 Tagen zu räumen. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, werden die entstandenen Kosten separat berechnet.

Der Pensionsvertrag kann gegenseitig auf Ende des folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

Zur Sicherstellung der Schlussabrechnung ist vor dem Heimeintritt eine Vorschussleistung von Fr. 4'000.- zu bezahlen. Für die Feriengäste beträgt die Vorschussleistung Fr. 2'000.- Diese wird mit den Vertragsunterlagen in Rechnung gestellt. Die Vorschussleistung wird nicht verzinst.

#### 4.1 Vertragsrücktritt vor Bezugstermin

Bei einem Rücktritt von einer Reservation/einem Vertrag wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 erhoben.

---

#### 5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (rückwirkend) und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Im Kanton Uri werden die Pflegekostenbeiträge der Krankenversicherer und der Gemeinde als Restfinanzierer direkt in Rechnung gestellt.

Flüelen, im September 2018

**Verwaltungsrat der  
Seerose – begleitet sein im Alter**



Heinz Gerig  
VR-Präsident



Rico Baumann  
VR-Vizepräsident